

Stadt Oldenburg (Oldb)

**Satzung
der Stadt Oldenburg (Oldb)
zur Änderung der Satzung
der Stadt Oldenburg (Oldb)
über die Erhebung der Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung) vom 14. 03. 1994**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 06. 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. 09. 1993 (Nds. GVBl. S. 359), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. 02. 1992 (Nds. GVBl. S. 30) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 20. Dezember 1985, zuletzt geändert durch Satzung vom 17. 12. 1990 (Amtsblatt vom 21. 12. 1990, S. 1410), wird wie folgt geändert:

§ 9 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„für Geräte mit Gewinnmöglichkeit

- | | |
|--|------------------------|
| a) bei Aufstellung in Gaststätten,
Kantinen oder ähnlichen Räumen | 100,00 DM
je Gerät |
| b) bei Aufstellung in Spielhallen | 300,00 DM
je Gerät“ |

§ 9 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„für Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben

	600,00 DM je Gerät“
--	------------------------

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. 05. 1994 in Kraft.

Oldenburg (Oldb), den 14. 03. 1994

Stadt Oldenburg (Oldb)

Holzapfel	Wandscher
Oberbürgermeister	Oberstadtdirektor

Stadt Osnabrück

**Haushaltssatzung
der Stadt Osnabrück
für das Haushaltsjahr 1994**

I.

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Osnabrück in der Sitzung am 15. 02. 1994 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1994 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1994 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	663.501.580 DM
in der Ausgabe auf	663.501.580 DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	119.726.400 DM
in der Ausgabe auf	119.726.400 DM

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan der Abteilung „Klärwerke und Kanalbetrieb“ für das Haushaltsjahr 1994 wird

im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	49.003.300 DM
Aufwendungen in Höhe von	49.003.300 DM

im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	32.394.000 DM
Ausgaben in Höhe von	32.394.000 DM

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 47.285.300 DM festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen im Vermögensplan der Abteilung „Klärwerke und Kanalbetrieb“ wird auf 9.370.700 DM festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 19.584.000 DM festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan der Abteilung „Klärwerke und Kanalbetrieb“ wird auf 8.975.000 DM festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 1994 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 30.000.000 DM festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 1994 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse der Städtischen Kliniken in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 DM festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 1994 durch die Sonderkasse der Abteilung „Klärwerke und Kanalbetrieb“ in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 DM festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 1994 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 230 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 v.H. |

2. Gewerbesteuer

390 v.H.